

die Gebühr angemessen - aber nicht über 1.000,00 € hinaus - zu erhöhen.
Bei schematischen Entscheidungen in parallel laufenden Verfahren ist die Gebühr angemessen - aber nicht unter 10,00 € im Einzelfall - herabzusetzen.

Landkreis Börde
Der Landrat

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), in Verbindung mit § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2006 (GVBl. LSA S. 128), beschließt der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 13. Februar 2008 die folgende „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige (Entschädigungssatzung)“:

§ 1

§ 2 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

Im Aufgabenbereich des Jagdwesens ehrenamtlich Tätige erhalten eine allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung.

1. der Kreisjägermeister in Höhe von 250,00 € monatlich,
2. die Mitglieder des Jagdbeirates jeweils in Höhe von 100,00 € monatlich.

§ 2 Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut:

In den Aufgabenbereichen des Umweltschutzes und des Fischereiwesens ehrenamtliche Tätige erhalten eine allgemeine pauschalierte Aufwandsentschädigung:

1. die Naturschutzbeauftragten jeweils in Höhe von 50,00 € monatlich,
2. der Fischereiberater in Höhe von 50,00 € monatlich.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.
Haldensleben, 14.02.2008



Weibel
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Allgemeinverfügung: Aufhebung des örtlich begrenzten Widerrufs der Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung von Geflügel für eine Stadt und Gemeinden des Landkreises Börde

Der Landkreis Börde ordnet mit sofortiger Wirkung an:

1. Der örtlich begrenzte Widerruf der Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung von Geflügel vom 07.01.2008 für das Territorium der Stadt und Gemeinden mit ihren jeweiligen Ortsteilen: Angern, Barleben, Bertingen, Burgstall, Colbitz, Cröchern, Dolle, Farsleben, Glindenberg, Heinrichsberg, Loitsche, Mahlwinkel, Rogätz, Sandbeindorf, Wenddorf, Wolmirstedt und Zielitz wird aufgehoben. In diesem Gebiet darf Geflügel ab sofort wieder auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden (Freilandhaltung).
2. Die Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung für Geflügel vom 02.01.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt Landkreis Börde, 2. Jahrgang, Nr. 1 vom 06.01.2008) gilt wieder für das gesamte Kreisgebiet des Landkreis Börde in der Fassung vom 02.01.2008.

Begründung: Rechtsgrundlagen

1. § 13 Abs. 9, § 44 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung; Geflügelpest-VO) in der Bekanntmachung der Neufassung der Geflügelpest-Verordnung vom 18.10.2007 (BGBl. I S. 2348),
2. § 6 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31.07.2002 (GVBl. LSA S. 328) in der jeweils gültigen Fassung

Die Allgemeinverfügung ergeht auf Grundlage des § 13 Abs. 9 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-VO.

Zuständige Behörde für zu treffende Anordnungen ist der Landkreis gemäß § 6 Nr. 2 ZustVO SOG. Die Geflügelpest in einer Geflügelhaltung in der Gemeinde Bendorf im Landkreis Potsdam-Mittelmark (Brandenburg) ist erloschen und die dort angeordneten Maßnahmen wurden nach § 44 Geflügelpest-Verordnung aufgehoben. Somit darf wieder von einer Ausnahmegenehmigung zur Aufstallungspflicht Gebrauch gemacht werden (§ 13 Abs. 9 Geflügelpest-VO), was der Landkreis Börde hier-

mit macht.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, in 39340 Haldensleben einzulegen.
Haldensleben, 14.02.2008



Weibel
Landrat

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover: Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung

Freitag, 29.02.2008, 10:30 Uhr
Goslar, Kreishaus, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Sitzungsraum 0103

Die Verbandsversammlung wird folgende Angelegenheiten beraten:

- Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 16. November 2007
- 2. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover
- Einstellung eines hauptamtlichen Geschäftsführers
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld
- Festlegung des nächsten Sitzungstermins
- Anfragen und Mitteilungen

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung 20. Februar 2008

Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes gemäß § 11 Abs. 7 GKG LSA

Die erste Sitzung der Verbandsversammlung des Stadt-Umland-Verbandes Magdeburg findet am Mittwoch, dem 27. Februar 2008, um 17.00 Uhr in der Olvenstedter Str. 1-2, 39108 Magdeburg, im Landesverwaltungsamt, Raum 143, statt.

Tagesordnung

TOP 1	Begrüßung Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung Feststellung der Beschlussfähigkeit Bestimmung der Protokollführer Feststellung der Tagesordnung
TOP 2	Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
TOP 3	Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
TOP 4	Wahl des Verbandsgeschäftsführers
TOP 5	Wahl des stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers
TOP 6	Sonstiges
TOP 7	Schließung der Sitzung

Geänderte Bekanntmachung der Gemeinde Sülzetal über die vierte öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am Jungfernberg“ - GI Osterweddingen der Gemeinde Sülzetal und die dazugehörige Begründung

Sachverhalt:

Aufgrund einer erst im Rahmen der 3. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum o. g. Planverfahren eingegangenen Stellungnahme der e.on I Avacon AG vom 18.01.2008 wird es notwendig, den im 3. Entwurf vorgesehenen Trassenverlauf der 110-kV-Freileitung südlich der Erschließungsstraße zur B 81 erneut zu ändern und nun nördlich der Erschließungsstraße zur B 81 anzuordnen. Die neue Leitungstrasse wird in dem 4. Entwurf zum B-Plan 7 nördlich der Erschließungsstraße zur B 81 neu festgesetzt.
Der Umweltbericht wird vor allem in der Kartendarstellung, der Beurteilung des Schutzgutes Boden und bei der Zuordnung der Kompensationswerte geändert.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **03.03.2008 bis zum 17.03.2008** im Bauamt der Gemeinde Sülzetal, Dodendorfer Str. 30 in 39171 Sülzetal OT Osterweddingen. Der Entwurf liegt zu jedermanns Einsicht zu den allgemeinen Dienstzeiten

montags, mittwochs	7.00 bis 16.00 Uhr	
dienstags	7.00 bis 18.00 Uhr	
donnerstags	7.00 bis 16.30 Uhr	und
freitags	7.00 bis 12.00 Uhr	

aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Hinweise ausschließlich **zum geänderten Teil des Entwurfes** schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift gebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.12 für den Landkreis Börde vom 17.02.2008 ist hiermit aufgehoben

Sülzetal, 17.02.2008



Wasserthal
Bürgermeister



Verfügung der Gemeinde Sülzetal über die Genehmigung zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass eines „Vorfrühlingsfestes“ am 02. März 2008

Aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt S. 527) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Sülzetal folgende Verfügung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verfügung erstreckt sich am 02. März 2008 auf das Gebiet des Einkaufsmarktes „Ihr Teppichfreund“ OT Altenweddingen, Wanzlebener Chaussee 1 in 39171 Sülzetal OT Altenweddingen.

§ 2 Verkaufzeiten

Im Rahmen dieser Verfügung wird genehmigt, dass der Einzelhandel im festgelegten Bereich am Sonntag, dem 02. März 2008, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen darf.

§ 3 Beschäftigung von Arbeitnehmern

Die Vorschrift des § 9 des Ladenöffnungszeitengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.11.2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt S. 527), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170), des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965), in der derzeit gültigen Fassung und des Mutterschutzgesetzes in der Neufassung vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2318) in der derzeit gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die genannten Vorschriften und Bestimmungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Verfügung tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Sülzetal, Alte Dorfstraße 26, 39171 Sülzetal OT Osterweddingen schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Sülzetal, 29.01.2008



Wasserthal
Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde:
Verteilung:

Redaktion/Bezug:
Internet:

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Landrat Landkreis Börde / Thomas Weibel
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den
General-Anzeiger Landkreis Börde
Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de